Musterbericht

zur Aufsichtsprüfung für Verwahrstellen (Anhang L2)

Januar 2025

Inhalt

[1. Rahmenbedingungen der Aufsichtsprüfung 5](#_Toc185241455)

[2. Zusammenfassung der Prüfresultate aus der Aufsichtsprüfung 5](#_Toc185241456)

[2.1 Beanstandungen 5](#_Toc185241457)

[2.2 Empfehlungen 5](#_Toc185241458)

[2.3 Beanstandungen des Vorjahres 6](#_Toc185241459)

[2.4 Empfehlungen des Vorjahres 6](#_Toc185241460)

[2.5 Bestätigung zu aufsichtsrechtlichen Vorgaben der FMA 6](#_Toc185241461)

[2.6 Wesentliche Feststellungen der Interne Revision 6](#_Toc185241462)

[2.7 Wesentliche Feststellungen durch Dritte 6](#_Toc185241463)

[3. Wichtige Informationen zu der geprüften Verwahrstelle / Darstellung bedeutender Änderungen 6](#_Toc185241464)

[3.1 Betriebs- und Aufbauorganisation 6](#_Toc185241465)

[3.2 Wesentliche Änderungen bei der beaufsichtigten Verwahrstelle 7](#_Toc185241466)

[4. Prüfresultate 7](#_Toc185241467)

[4.1 Governance 9](#_Toc185241468)

[4.1.1 Geschäftsleitung der Verwahrstelle (GOV-1)\* 9](#_Toc185241469)

[4.1.2 Unabhängigkeit der Verwahrstellenfunktion und Interessenskonflikte (GOV-2) 10](#_Toc185241470)

[4.1.3 Fondsannahmeprozess (GOV-3) 11](#_Toc185241471)

[4.1.4 Delegation von Aufgaben an Dritte (GOV-4) 13](#_Toc185241472)

[4.1.5 Pflichten hinsichtlich der Ausführung von Anweisungen (GOV-5) 14](#_Toc185241473)

[4.2 Besondere Aufgaben (BA) 15](#_Toc185241474)

[4.2.1 Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlagen sowie Verwahrung der Sicherheiten (BA-1) 15](#_Toc185241475)

[4.2.2 Ausgabe und Rücknahme der Anteile (BA-2) 17](#_Toc185241476)

[4.2.3 Besorgung des Zahlungsverkehrs (BA-3) 18](#_Toc185241477)

[4.3 Kontrollaufgaben 19](#_Toc185241478)

[4.3.1 Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und Rücknahmepreise der Anteile (KA-1) 19](#_Toc185241479)

[4.3.2 Überwachung der Anlageentscheide (KA-2) 21](#_Toc185241480)

[4.3.3 Verwendung des Erfolgs (KA-3) 22](#_Toc185241481)

[4.4 Weitere Pflichten (WP-1) 23](#_Toc185241482)

[4.5 Prüfresultate aus von der FMA zusätzlich festgelegten Prüfgebieten bzw. Prüffelder 26](#_Toc185241483)

[5. Weitere Bemerkungen 26](#_Toc185241484)

[6. Unterschrift / Bestätigung der Revisionsstelle 26](#_Toc185241485)

[7. Anhang 27](#_Toc185241486)

***Beaufsichtigte Verwahrstelle***

Bericht der Revisionsstelle über die Aufsichtsprüfung *Berichtsjahr* für die Verwahrstellenfunktion

*[Die im Dokument kursiv und grau gehaltenen Textteile sind als Anleitung, jene in kursiv und gelb als beispielshafte Vorgabe zu verstehen. Nicht kursiv gehaltene Textvorgaben sind zwingend einzuhalten. Aus Gründen der Lesbarkeit werden Investmentunternehmen (IU) nach dem IUG, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem UCITSG und alternative Investmentfonds (AIF) nach dem AIFMG unter dem Begriff «Fonds» zusammengefasst. Die Vorlage ist ab 2024 anwendbar (aufsichtsrechtliche Berichterstattung für Prüfperioden beginnend am 1. Januar 2025).]*

1. Rahmenbedingungen der Aufsichtsprüfung

*Unter diesem Abschnitt sind die Rahmenbedingungen der Prüfung aufzuführen, d.h. insbesondere*

* Bestätigung, dass die Prüfung gemäss der an die FMA vorab eingereichten Prüfstrategie durchgeführt wurden; Abweichungen sind zu begründen
* Angabe der Zeitspanne(-n), in der die Prüfungshandlungen und die Berichterstattung durchgeführt bzw. erstellt wurden
* Auflistung der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen inklusive Angabe der Hierarchie- bzw. Funktionsstufe (z.B. Partner, Manager, eingesetzte Spezialisten usw.)
* Ausmass der Abstützung auf bzw. Verwendung von Arbeiten Dritter (inkl. Innenrevision der Verwahrstelle), eines Experten oder eines anderen Wirtschaftsprüfers
* Hinweise auf Einschränkungen und Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. Abwesenheit von Entscheidungsträgern; unvollständige/qualitativ mangelhafte Dokumentation durch die Verwahrstellenfunktion; Restriktionen bei den Prüfungen z.B. reduzierter Prüfungsumfang infolge von durch die Verwahrstellenfunktion reduziertem Budget; Sachverhalte, die dazu führen, dass die Würdigung des Tatbestands verunmöglicht wird etc.)
* Bestätigung, dass alle Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt wurden
* Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss Art. 93 Abs. 3 UCITSG, Art. 109 Abs. 3 AIFMG und Art. 50 Abs. 3 IUG
* Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
1. Zusammenfassung der Prüfresultate aus der Aufsichtsprüfung

*Die Revisionsstelle vermerkt alle Beanstandungen und Empfehlungen des Berichtsjahres sowie der vorangegangenen Prüfperiode, die zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren (jeweils mit Fristansetzung und zu treffenden bzw. getroffenen Massnahmen sowie der Stand der Umsetzung). Der Zusammenzug aller Beanstandungen und Empfehlungen ist in tabellarischer Form vorzunehmen (für Beanstandungen oder Empfehlungen des Berichtsjahres mit Verweis auf die Seitenzahlen des Berichts für die entsprechende Detailausführung). Hat die Revisionsstelle keine Beanstandungen oder Empfehlungen zum Berichts- oder Vorjahr anzubringen bzw. angebracht, so hält sie dies fest. Beanstandungen, die wiederholt auftreten, sind speziell zu kennzeichnen. Werden Beanstandungen oder Empfehlungen identifiziert, deren Bereinigung bereits erledigt ist, sind diese dennoch im Bericht aufzuführen. Dabei soll ersichtlich dargestellt werden, weshalb sich ein Handlungsbedarf erübrigt.*

*Die Beanstandungen und Empfehlungen sind gemäss der in der Revisionsprüfungsrichtlinie festgelegten Klassifizierung auszuweisen.*

*Stellungnahmen der Verwahrstelle sind jeweils bei Beanstandungen/Empfehlungen sowie bei noch nicht erledigten Beanstandungen und Empfehlungen des Vorjahres einzuholen und im Bericht darzulegen. Es ist offenzulegen, wenn die Verwahrstelle mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist.*

* 1. Beanstandungen

*Tabelle / Text*

* 1. Empfehlungen

*Tabelle / Text*

* 1. Beanstandungen des Vorjahres

*Tabelle / Text*

* 1. Empfehlungen des Vorjahres

*Tabelle / Text*

* 1. Bestätigung zu aufsichtsrechtlichen Vorgaben der FMA

*Die Revisionsstelle bestätigt an dieser Stelle die Einhaltung der im Berichtszeitraum anwendbaren aufsichtlichen Verwaltungsakte der FMA, die explizit und individuell für die zu prüfende Verwahrstellenfunktion gelten. Zu berücksichtigen sind gegebenenfalls auch nicht-normative Akte (z.B. Empfehlungen), sofern diese die gegenständlichen aufsichtlichen Verwaltungsakte definieren oder näher umschreiben. Bestehen für den Berichtszeitraum keine gültigen aufsichtlichen Verwaltungsakte der FMA, hält die Revisionsstelle dies fest.*

* 1. Wesentliche Feststellungen der Interne Revision

*Die Revisionsstelle beschreibt an dieser Stelle allfällige wesentliche Feststellungen (v.a. Feststellungen mit hoher Gewichtung und aufsichtsrechtlicher Relevanz) der Internen Revision im Zusammenhang mit der Verwahrstellenfunktion. Die Revisionsstelle hat die Feststellungen sowie deren Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwahrstellenfunktion angemessen zu würdigen. Sofern die Feststellungen an anderer Stelle im Bericht dargestellt werden, ist eine entsprechende Referenz ausreichend.*

* 1. Wesentliche Feststellungen durch Dritte

*Die Revisionsstelle beschreibt an dieser Stelle allfällige für die Verwahrstelle wesentliche, aufsichtsrechtlich relevante Feststellungen durch Dritte (z.B. Revisionsstellen der Fonds oder Verwaltungsgesellschaft/AIFM), zu denen sie innerhalb oder ausserhalb der Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangt hat. Die Revisionsstelle hat die Feststellungen, sowie deren Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwahrstellenfunktion angemessen zu würdigen. Sofern die Feststellungen an anderer Stelle im Bericht dargestellt werden, ist eine entsprechende Referenz ausreichend.*

1. Wichtige Informationen zu der geprüften Verwahrstelle / Darstellung bedeutender Änderungen
	1. Betriebs- und Aufbauorganisation

*Die Revisionsstelle erläutert*

*- die generelle Organisation der Verwahrstellenfunktion (Aufbauorganisation, Personalbestand (qualitativ & quantitativ); Angabe des zuständigen Geschäftsleitungsmitglieds für die Verwahrstellenfunktion sowie die für die Verwahrstellenfunktion verantwortliche Person gem. Art. 30 Abs. 4 IUG iVm. FMA-Mitteilung 2016/1) und allfällige entsprechende Veränderungen. Dabei kann sich die Revisionsstelle auf das Organigramm abstützen mit Kennzeichnung der für die Verwahrstellenfunktion relevanten Bereiche und Mitarbeiter;*

*- die technischen Mittel, welche für die ordnungsgemässe Abwicklung der Verwahrstellenfunktion eingesetzt werden inkl. Beschreibung des verwendeten Informationssystems und eine Liste des Netzwerks von bestellten Unterverwahrern;*

*- Details zur Aufgabenübertragung an Dritte (tabellarische Auflistung der delegierten Aufgaben und Nennung der Drittparteien (inkl. Unterverwahrer), an welche die Aufgaben ausgelagert wurden);*

*- ob die Verpflichtung zur Einhaltung von Wohlverhaltensregeln im Rahmen einer aktuellen Weisung festgehalten wurden (inkl. Datum der letzten Aktualisierung)*

* 1. Wesentliche Änderungen bei der beaufsichtigten Verwahrstelle

*Die Revisionsstelle erläutert, sofern noch nicht in den weiteren Kapiteln des Berichts aufgeführt, allfällige wesentliche Veränderungen während dem Berichtsjahr oder solche, die bei der beaufsichtigten Verwahrstelle noch bevorstehen; insbesondere hinsichtlich:*

* *Organe*
* *Beziehungen zu anderen Unternehmen (z.B. durch die Übertragung von Aufgaben)*
* *Abhängigkeiten wie von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen haben*
* *personelle Vakanzen*
* *Geschäftsmodell (Tätigkeit der Verwahrstelle durch Darlegung von Details zur effektiven Ausübung der Verwahrstellenfunktion per 31.12: Anzahl Fonds; Fondskategorien (IUG, UCITSG, AIFMG); Fondsvolumen pro Fondskategorie; Veränderung Vorjahr inkl. Begründung)\**
* *Hängige Verfahren gegen die Gesellschaft, Mitglieder der Leitungsorgane und Aktionäre*

*Die Revisionsstelle erläutert diesbezüglich, ob sämtliche mitteilungspflichtigen Änderungen in Bezug auf die der Bestellung zugrundeliegenden Informationen der Verwahrstellenfunktion des Berichtsjahrs zeitnah und vollständig an die FMA gemeldet wurden.*

*\*Angaben zum Geschäftsmodell sind jährlich auszuführen*

1. Prüfresultate

*Die Revisionsstelle bewertet die Prüfelemente in Prüfgebieten mit Intervention durch „Ja (Detailprüfung)“, „Ja (kritische Beurteilung)“ oder „Nein“. Diese Prüfresultate gelten als Prüfbestätigungen für beide Arten von Prüftiefen (Detailprüfung oder kritische Beurteilung). Im Falle einer „kritischen Beurteilung“ sind die Bestätigungen unabhängig vom Wortlaut des Prüfelements als „negative assurance“ zu verstehen.*

*Die Revisionsstelle bewertet die Prüfelemente in Einklang mit den Vorgaben der Revisionsprüfungsrichtlinie. Führt die Intervention zu einer Beanstandung (siehe Revisionsprüfungsrichtlinie allgemeiner Teil I Ziff. 10.2), so ist das Prüfresultat mit „Nein“ anzugeben und eine angemessene Erläuterung inklusive Risikoeinschätzung vorzunehmen. Führt die Intervention zu keiner Beanstandung, so ist „Ja“ anzugeben.*

*Liegen die Voraussetzungen für eine Empfehlung vor (siehe Revisionsprüfungsrichtlinie allgemeiner Teil I Ziff. 10.2), so hat die Revisionsstelle eine kurze Erläuterung inklusive Risikoeinschätzung vorzunehmen.*

*Die Erläuterungen bei Prüfgebieten mit Beanstandungen müssen mind. Folgendes enthalten: Nachvollziehbare Angaben zu Ist- und Soll-Sachverhalten mit Gesetzesreferenzierungen; genaue zeitliche Angabe zum Sachverhalt (Zeitraum), Zuständigkeit innerhalb der Bank/Wertpapierfirma und zugrundeliegende Quellen für die resultierende Beanstandung (Nachweise).*

*Eine Abstützung auf Ergebnisse der Internen Revision ist im jeweiligen Prüfgebiet auszuweisen und selbstständig zu würdigen. Es ist anzugeben, in welchem Umfang die Interne Revision Prüfungshandlungen durchgeführt hat und zu welchem Ergebnis sie dabei gekommen ist.*

*In den nachfolgenden Kapiteln nimmt die Revisionsstelle Stellung zu den einzelnen Prüfgebieten gemäss der Prüfstrategie. Allfällige spezifische Vorgaben der FMA sind durch die Revisionsstelle zu berücksichtigen.*

*Sofern im Berichtsjahr in einem Prüfgebiet bzw. -feld keine Intervention erfolgte, müssen diese nicht im Bericht aufgeführt werden, wobei die entsprechende Berichtsziffer inkl. den Formatvorlagen gelöscht werden kann.*

*Für Prüfgebiete bzw. -felder, welche im Berichtsjahr mittels Detailprüfung geprüft wurden, sind zwingend aussagekräftige Erläuterungen aufzuführen. Jene Prüfgebiete bzw. -felder, zuwelchen im Berichtjahr eine kritische Beurteilung durchgeführt wurde und aus deren durchgeführten Prüfungshandlungen keine Beanstandungen oder Empfehlungen resultierten, können ohne Erläuterungen aufgeführt werden.*

*Die Revisionsstelle hat den Umfang und die Tiefe der Erläuterungen so auszugestalten, dass sich der Verwaltungsrat der Verwahrstelle sowie die FMA ein angemessenes Bild über das jeweilige mit der Prüftiefe „Detailprüfung“ abgedeckte Prüffeld bilden können. Die Erläuterungen im Rahmen der Detailprüfung müssen aussagekräftig sein und Rückschlüsse auf die Mindestprüfinhalte bzw. Prüfelemente geben.*

*Im Musterbericht sind pro Prüfelement die Mindestprüfinhalte (jeweils auslegbar auf das zugrundeliegende Prüffeld), welche durch die Prüfungshandlungen der Revisionsstelle für die Beurteilung und Abgabe der Prüfbestätigungen abzudecken sind, aufgeführt. Es liegt in der Verantwortung der Revisionsstelle, die Mindestprüfinhalte an die spezifische Situation der zu prüfenden Verwahrstelle bzw. an die Prüftiefe anzupassen. Werden die Mindestprüfinhalte durch die durchgeführten Prüfungshandlungen nicht vollständig abgedeckt, ist im Bericht über die Aufsichtsprüfung darauf hinzuweisen und zu begründen.*

* 1. Governance
		1. Geschäftsleitung der Verwahrstelle (GOV-1)\*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettorisiko | Intervention Berichtsjahr: | Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit folgender Prüftiefe (vor dem Berichtsjahr) |
| *niedrig/ mittel / hoch* | *Detailprüfung / Kritische Beurteilung* | Detailprüfung: *Jahr* | Kritische Beurteilung: *Jahr* |
| Referenzen (demonstrativ; nicht abschliessend): Art. 9 Abs. 1 Bst. b UCITSG; FMA-Mitteilung 2016/1; FMA-Richtlinie 2015/2 |
|  |
| Bestätigung, dass die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Geschäftsleiter der Verwahrstelle angemessen ausgestaltet sind | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die Geschäftsleiter der Verwahrstelle sowohl individuell als auch kollektiv geeignet sind und ihre fachliche Eignung regelmässig intern überprüft wird | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die Geschäftsleiter der Verwahrstelle sich regelmässig fachlich einschlägig weiterbilden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die Geschäftsleiter der Verwahrstelle regelmässig Kontrollen vornehmen zur Überprüfung des gesetzeskonformen Gebarens der Verwahrstelle | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren ein angemessenes Berichterstattungswesen zu Händen des Geschäftsleiters der Verwahrstellenfunktion sicherstellen | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
|  |  |
| Auflistung der durchgeführten Prüfungshandlungen: |

|  |  |
| --- | --- |
| ***Prüfelemente*** | ***Mindestprüfinhalte*** |
| *Geschäftsleitung der Verwahrstelle* | * + *Es besteht eine klare und effektive Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.*
	+ *Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle sind sowohl individuell als auch kollektiv geeignet (ausreichende Erfahrung und Fachwissen bzgl. den einzelnen Fondsarten nach IUG, UCITSG, AIFMG).*
	+ *Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle werden regelmässig fachlich einschlägig weitergebildet.*
	+ *Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle sind zuverlässig, kümmern sich ausnahmslos um das gesetzeskonforme Gebaren der Verwahrstelle und haben einen guten Ruf.*
	+ *Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle führen regelmässig Kontrollen durch zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sich, dass eine regelmässige und angemessene Berichterstattung innerhalb der Verwahrstellenfunktion zu Händen der Geschäftsleiter der Verwahrstelle stattfindet.*
 |

*\*Prüfgebiet «Geschäftsleitung der Verwahrstelle» ist anzuwenden, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um eine inländische Bank oder Wertpapierfirma nach BankG handelt. Ansonsten kann auf den Bericht über die Aufsichtsprüfung für Banken/Wertpapierfirmen verwiesen werden, unter Angabe des zuständigen Geschäftsleitungsmitglieds für die Verwahrstellenfunktion (unter Kap. 3.1).*

*Text*

* + 1. Unabhängigkeit der Verwahrstellenfunktion und Interessenskonflikte (GOV-2)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettorisiko | Intervention Berichtsjahr: | Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit folgender Prüftiefe (vor dem Berichtsjahr) |
| *niedrig/ mittel / hoch* | *Detailprüfung / Kritische Beurteilung* | Detailprüfung: *Jahr* | Kritische Beurteilung: *Jahr* |
| Referenzen (demonstrativ; nicht abschliessend): Art. 18 Abs. 2 IUG; Art. 43 Abs. 5 IUG; Art. 32 Abs. 4 bis 5 UCITSG; Art. 59 Abs. 3 bis 4 AIFMG; DelVO (EU) Nr. 2016/438 Art. 20 ff, FMA-Mitteilung 2016/1; FMA-Richtlinie 2015/2 |
|  |
| Bestätigung, dass die Organisationsstruktur und die internen Verfahren sicherstellen, dass die Unabhängigkeit der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft/AIFM gewährt ist | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass angemessene dokumentierte Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten in Bezug auf die Verwahrstellenfunktion bestehen und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass adäquate Grundsätze und Verfahren für den Umgang mit Interessenskonflikten zur Ermittlung, Steuerung, Beobachtung und Offenlegung von Interessenskonflikten bestehen und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass adäquate Verfahren für die interne Berichterstattung und Kommunikation über identifizierte Interessenskonflikte bestehen und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
|  |  |
| Auflistung der durchgeführten Prüfungshandlungen: |

|  |  |
| --- | --- |
| ***Prüfelemente*** | ***Mindestprüfinhalte*** |
| *Unabhängigkeit der Verwahrstellenfunktion (u.a. unter Berücksichtigung von Gruppenverbindungen)* | * + *Die Organisationsstruktur und die internen Verfahren stellen sicher, dass die Unabhängigkeit der Verwahrstellenfunktion von der Verwaltungsgesellschaft/AIFM gewährleistet ist (u.a. durch personelle, funktionale und hierarchische Aufgabentrennung; juristische Trennung und voneinander weisungsunabhängig; Berücksichtigung von persönlichen Verbindungen; Angemessenheit der räumlichen Trennung).*
	+ *Die geschäftsführenden Personen der Verwahrstellenfunktion und der Verwaltungsgesellschaft/AIFM sind von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig.*
	+ *Kein Mitglied der Geschäftsleitung der Verwahrstellenfunktion ist gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft/AIFM.*
	+ *Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft/AIFM ist von Personen der Verwahrstelle unabhängig (siehe Art. 24 ff. DelVO (EU) Nr. 2016/438 «höchstens ein Drittel»).*
	+ *Bei einer vorliegenden Gruppenverbindung zwischen Verwaltungsgesellschaft/AIFM und Verwahrstelle ist mindestens ein Drittel der Mitglieder oder zwei Personen (niedrigere Zahl massgebend) im Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung (wenn diese auch für die Aufsichtsfunktion zuständig ist) unabhängig.*
	+ *Keine der für die Verwaltungsgesellschaft/AIFM unterschriftsberechtigte Person ist gleichzeitig bei der Verwahrstelle für Aufgaben der Verwahrstellenfunktion (u.a. «Kontrollaufgaben» und «Besondere Aufgaben») verantwortlich.*
 |
| *Interessenskonflikte* | * + *Es besteht eine klare und effektive Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.*
	+ *Es bestehen interne Richtlinien, welche den Umgang mit Interessenskonflikten auf Ebene der Verwahrstellenfunktion, für Mitarbeiter, für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsleitung regeln.*
	+ *Es bestehen verschriftlichte Richtlinien (Grundsätze) und Verfahren für den Umgang mit Interessenskonflikten, welche u.a. die ordnungsgemässe Ermittlung potentieller Interessenskonflikte, die Steuerung, Beobachtung und Offenlegung (gegenüber Anlegern des Fonds) von Interessenkonflikten beinhalten.*
	+ *Es bestehen angemessene Verfahren und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten (z.B. innerhalb der Bank in Bezug auf die Verwahrstellenfunktion u.a. durch strikte funktionale und hierarchische Trennung der für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Abteilungen der Verwahrstelle; Einrichtung von Informationssperren; keine Übernahme von Aufgaben durch die Verwahrstelle, die zu Interessenskonflikten zwischen Verwaltungsgesellschaft/AIFM, dem Fonds, den Anlegern und Verwahrstelle etc.), welche dokumentiert sind.*
	+ *Es bestehen interne Verfahren und Massnahmen, die die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Verwahrstelle verhindern, wenn diese zu Interessenskonflikten zwischen dem Fonds, seinen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft/AIFM und der Verwahrstelle führen würde und keine adäquaten Massnahmen zur Verhinderung des Interessenskonflikt getroffen wurden.*
	+ *Es besteht ein angemessenes Meldeverfahren für Interessenskonflikte z.B. für Beziehungen von Mitarbeitenden aus der Vergangenheit.*
	+ *Es besteht ein Bewertungsverfahren von tatsächlichen und potenziellen Interessenskonflikten und ein Dokumentationsverfahren über die Entscheidung, wie mit den festgestellten Interessenskonflikten umgegangen wird.*
	+ *Es besteht eine angemessene interne Berichterstattung und Kommunikation über identifizierte Interessenskonflikte.*
 |

*Text*

* + 1. Fondsannahmeprozess (GOV-3)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettorisiko | Intervention Berichtsjahr: | Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit folgender Prüftiefe (vor dem Berichtsjahr) |
| *niedrig/ mittel / hoch* | *Detailprüfung / Kritische Beurteilung* | Detailprüfung: *Jahr* | Kritische Beurteilung: *Jahr* |
| Referenzen (demonstrativ; nicht abschliessend): Art. 43 Abs. 5 IUG; Art. 32 Abs. 4 UCITSG; Art. 59 Abs. 3 AIFMG; DelVO (EU) Nr. 231/2013 Art. 92 Abs. 1; DelVO (EU) Nr. 2016/438 Art. 3 Abs. 1; FMA-Richtlinie 2015/2 |
|  |
| Bestätigung, dass angemessene interne Vorgaben (Richtlinien/Weisungen) für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und die Übernahme der Verwahrstellenfunktion für einen Fonds bestehen (inkl. Negativ-Fondskriterien), die regelmässig überprüft sowie aktualisiert werden und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewandt wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass vor der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für jeden Fonds eine dokumentierte und detaillierte Due Diligence Prüfung durchgeführt wird und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewandt wurde | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die Ergebnisse der Due Diligence Prüfung angemessen rapportiert werden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
|  |  |
| Auflistung der durchgeführten Prüfungshandlungen: |

|  |  |
| --- | --- |
| ***Prüfelemente*** | ***Mindestprüfinhalte*** |
| *Fondsannahmeprozess* | * + *Es bestehen klare Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.*
	+ *Es bestehen interne Vorgaben (Richtlinien/Weisungen) für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und die Übernahme der Verwahrstellenfunktion für einen neuen Fonds.*
	+ *Die internen Vorgaben (Richtlinien/Weisungen) werden regelmässig überprüft und aktualisiert.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass vor der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für jeden Fonds eine Due Diligence Prüfung gemäss dem institutsspezifischen Annahmeprozess durchgeführt wird, welcher u.a. berücksichtigt: Typ des Fonds, Fondsstruktur, Handelbarkeit der Anlagen, Informationen zur detaillierten Konzeption und Komplexität des Fonds (u.a. Anlagepolitik; besondere Investments (z.B. strukturierte Produkte, illiquide Anlage; Verbriefungen; Private Equity; Hedge Fonds; OTC-Geschäfte; derivative Finanzinstrumente)), wirtschaftlicher Hintergrund, Risikoklasse, Organisation der Verwaltungsgesellschaft/AIFM etc. in Verbindung mit dem Geschäftsmodell der Verwahrstelle, den personellen und technischen Ressourcen sowie dem Fachwissen/Erfahrung der Mitarbeitenden der Verwahrstelle.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Verwahrstellenfunktion nur für Fondstypen übernommen wird, welche den internen Vorgaben entsprechen (kein Eingehen von Geschäftsbeziehungen, die dem Negativ-Fondstypenkatalog entsprechen).*
	+ *Die internen Verfahren stellen die vollständige Dokumentation der Due Diligence Prüfung zur Übernahme oder Ablehnung (inkl. Begründung der Ablehnung) der Verwahrstellenfunktion für die jeweiligen Fonds sicher.*
	+ *Es besteht eine angemessene Berichterstattung über die Ergebnisse des Fondsannahmeprozess (Due Diligence Prüfung).*
 |

*Text*

* + 1. Delegation von Aufgaben an Dritte (GOV-4)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettorisiko | Intervention Berichtsjahr: | Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit folgender Prüftiefe (vor dem Berichtsjahr) |
| *niedrig/ mittel / hoch* | *Detailprüfung / Kritische Beurteilung* | Detailprüfung: *Jahr* | Kritische Beurteilung: *Jahr* |
| Referenzen (demonstrativ; nicht abschliessend): Art. 43 Abs. 6 IUG; Art. 34 UCITSG; Art. 60 AIFMG; DelVO (EU) Nr. 2016/438 Art. 22 iVm Art. 15; DelVO (EU) Nr. 231/2013 Art. 98; FMA-Mitteilung 2016/1  |
|  |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass nur delegierbare Aufgaben gemäss gesetzlichen Bestimmungen an Dritte übertragen werden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass bei der Wahl (Due Diligence Prozess) und Instruktion von Dritten, welche delegierbare Aufgaben wahrnehmen, die notwendige Sorgfalt angewandt wird und der Entscheidungsfindungsprozess nachvollziehbar dokumentiert ist und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wird | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass der Übertragung von Aufgaben an Dritte jeweils schriftliche Verträge zugrunde liegen, welche den regulatorischen Anforderungen (inkl. Ausstiegsklauseln) entsprechen und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wird \* | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren gewährleisten, dass die Aufgabenübertragung an Dritte regelmässig angemessen und nachvollziehbar überwacht wird und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wird \* | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
|  |
| Auflistung der durchgeführten Prüfungshandlungen: |

|  |  |
| --- | --- |
| ***Prüfelemente*** | ***Mindestprüfinhalte*** |
| *Delegation von Aufgaben an Dritte (Auslagerungen)*  | * + *Es bestehen klare Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass nur delegierbare Aufgaben gemäss gesetzlichen Bestimmungen an Dritte übertragen werden.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass bei der Wahl und Instruktion des Dritten die notwendige Sorgfalt im Laufe des ordnungsgemäss dokumentierten Due Diligence Prozess angewandt wird um sicherzustellen, dass die notwendigen Voraussetzungen und Integrität zur Ausübung der delegierten Aufgaben vorliegen.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass der Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl des Dritten zur Übertragung von Aufgaben nachvollziehbar dokumentiert ist.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Verwahrstelle im Rahmen des Due Diligence Prozess für die Delegation von Aufgaben an Dritte die regulatorisch vergebenen Informationen einholt resp. in die Analyse zur Entscheidungsfindung einfliessen lässt: z.B.*

*Bewertung des regulatorischen/rechtlichen Rahmens unter Berücksichtigung von Länderrisiko, Verwahrrisiko und Durchsetzbarkeit von Verträgen; Bewertung der Verfahren und IKS des Dritten; Bewertung der Finanzstärke und Leumund des Dritten; Bewertung der operationellen und technischen Fähigkeiten des Dritten; Allgemeine Informationen (Rechtsform, Gründungsdatum, Nationalität, Gesellschaftskapital etc.); Informationen zur beruflichen Reputation der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung des Dritten.** + *Die internen Verfahren stellen bei der Auswahl des Dritten (inkl. Unterverwahrer) die Vermeidung von Interessenskonflikten sicher.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass angemessene schriftliche Verträge der Delegation von Aufgaben an Dritte zugrunde liegen, welche den regulatorischen Anforderungen entsprechen.\**
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die delegierten Tätigkeiten regelmässig angemessen überwacht werden (inkl. Einhaltung der Auswahlkriterien) und die Kontrollen nachvollziehbar dokumentiert werden.\**
 |

*\* Die kennzeichneten Prüfbestätigungen sind anzugeben, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um eine inländische Bank oder Wertpapierfirma nach BankG handelt. Ansonsten kann auf den Bericht über die Aufsichtsprüfung für Banken/Wertpapierfirmen verwiesen werden.*

*Text*

* + 1. Pflichten hinsichtlich der Ausführung von Anweisungen (GOV-5)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettorisiko | Intervention Berichtsjahr: | Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit folgender Prüftiefe (vor dem Berichtsjahr) |
| *niedrig/ mittel / hoch* | *Detailprüfung / Kritische Beurteilung* | Detailprüfung: *Jahr* | Kritische Beurteilung: *Jahr* |
| Referenzen (demonstrativ; nicht abschliessend): Art. 43 Abs. 4 IUG; Art. 33 Abs. 2 UCITSG; Art. 59 Abs. 2 Bst. c AIFMG; DelVO (EU) Nr. 2016/438 Art. 6; FMA-Mitteilung 2016/1 |
|  |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass vor der Ausübung von Weisungen der Verwaltungsgesellschaft/AIFM eine Rechtsmässigkeitskontrolle durchgeführt und dokumentiert wird und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wird  | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass angemessene Eskalationsverfahren bei Divergenz der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft/AIFM zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder konstituierenden Dokumenten bestehen und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewandt wurde | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
|  |  |
| Auflistung der durchgeführten Prüfungshandlungen: |

|  |  |
| --- | --- |
| ***Prüfelemente*** | ***Mindestprüfinhalte*** |
| *Pflichten hinsichtlich der Ausführung von Anweisungen* | * + *Es bestehen klare Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass bei Weisungen der Verwaltungsgesellschaft/AIFM vor Ausübung eine Rechtsmässigkeitskontrolle (u.a. durch Überwachung der Anlagebeschränkungen, Verschuldungsgrenzen) durchgeführt wird.*
	+ *Es besteht ein angemessenes Eskalationsverfahren, wenn die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft/AIFM gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder konstituierenden Dokumente des Fonds verstossen.*
 |

*\*Sofern relevant, sind die Prüfergebnisse aus anderen Prüfgebieten zu berücksichtigen.*

*Text*

* 1. Besondere Aufgaben (BA)
		1. Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlagen sowie Verwahrung der Sicherheiten (BA-1)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettorisiko | Intervention Berichtsjahr: | Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit folgender Prüftiefe (vor dem Berichtsjahr) |
| *niedrig/ mittel / hoch* | *Detailprüfung / Kritische Beurteilung* | Detailprüfung: *Jahr* | Kritische Beurteilung: *Jahr* |
| Referenzen (demonstrativ; nicht abschliessend): Art. 43 Abs. 1 IUG, Art. 33 Abs. 3 ff UCITSG, Art. 61 UCITSV, Art. 59 Abs. 1 f AIFMG, DelVO (EU) Nr. 2016/438 Art. 13 ff, DelVO (EU) Nr. 231/2013 Art. 89-90; FMA-Mitteilung 2016/1; FMA-Mitteilung 2018/1 |
|  |
| Bestätigung, dass angemessene interne Verfahren zur ordnungsgemässen vollständigen Identifikation, Buchführung und Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlagen (verwahrfähige Vermögenswerte) bestehen und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass angemessene interne Verfahren zur ordnungsgemässen vollständigen Identifikation und Aufzeichnung von nicht verwahrfähigen Vermögenswerten bestehen und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass angemessene interne Verfahren zur Überprüfung der Korrektheit der Eigentumsverhältnisse von nicht verwahrfähigen Vermögenswerten bestehen | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass angemessene interne Verfahren zur ordnungsgemässen Verwahrung der Sicherheiten der kollektiven Kapitalanlagen bestehen und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass angemessene interne Verfahren und Massnahmen existieren, welche die nicht autorisierte Verfügung über die Vermögenswerte verhindern | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass zum Ende jeden Geschäftstages eine vollständige und korrekte Vermögensaufstellung bzw. Übersicht aller Vermögenswerte des Fonds erstellt werden kann und diese regelmässig der Verwaltungsgesellschaft/AIFM übermittelt wird und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die Vermögensbestände regelmässig mit der Verwaltungsgesellschaft/AIFM sowie bei Delegation mit den Unterverwahrer abgestimmt wird und angemessene Eskalationsprozesse bei Divergenzen bestehen und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
|  |  |
| Auflistung der durchgeführten Prüfungshandlungen: |

|  |  |
| --- | --- |
| ***Prüfelemente*** | ***Mindestprüfinhalte*** |
| *Aufbewahrung des Vermögens und Verwahrung der Sicherheiten der kollektiven Kapitalanlage* | * + *Es bestehen klare Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die zum Fonds gehörenden Finanzinstrumente und Sicherheiten eindeutig identifiziert werden, vollständig sind und existieren.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass das Fondsvermögen von den eigenen und von Vermögenswerten anderer abgegrenzt werden und gesondert auf den Namen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft/AIFM lautende Konten geführt werden (bzgl. verwahrfähigen Vermögenswerten).*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass bei nicht verwahrfähigen Vermögenswerten des Fonds ein aktuelles Verzeichnis geführt wird.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Eigentumsverhältnisse von nicht verwahrfähigen Vermögenswerten auf Korrektheit geprüft werden.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Korrektheit der Eigentumsverhältnisse bzgl. nicht verwahrfähiger Vermögenswerte regelmässig, mind. einmal jährlich (unabhängig von Transaktionen), auf Angemessenheit überprüft wird.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass zum Ende jeden Geschäftstages eine vollständige und korrekte Vermögensaufstellung bzw. Übersicht aller Vermögenswerte des Fonds erstellt werden kann.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass regelmässig der Verwaltungsgesellschaft/AIFM eine vollständige und korrekte Vermögensaufstellung bzw. Übersicht aller Vermögenswerte des Fonds übermittelt wird.*
	+ *Die internen Verfahren stellen den regelmässigen Vermögensabgleich mit der Verwaltungsgesellschaft/AIFM sicher.*
	+ *Im Falle einer Unterverwahrung stellen die internen Verfahren den regelmässigen Abgleich der Vermögenswerte (Depotbestände) zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer sicher.*
	+ *Die internen Verfahren stellen mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die nicht autorisierte Verfügung über die Vermögenswerte verhindert wird (Massnahmen zur Begrenzung des Verlustrisikos).*
	+ *Die internen Verfahren stellen hinsichtlich den Verwahrpflichten sicher, dass der Look-Through-Ansatz für direkt oder indirekt vom Fonds oder Verwaltungsgesellschaft/AIFM kontrollierte Finanz- und Rechtsstrukturen angewandt wird.*
 |

*Text*

* + 1. Ausgabe und Rücknahme der Anteile (BA-2)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettorisiko | Intervention Berichtsjahr: | Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit folgender Prüftiefe (vor dem Berichtsjahr) |
| *niedrig/ mittel / hoch* | *Detailprüfung / Kritische Beurteilung* | Detailprüfung: *Jahr* | Kritische Beurteilung: *Jahr* |
| Referenzen (demonstrativ; nicht abschliessend): Art. 43 Abs. 3 IUG, Art. 33 Abs. 1 Bst. a UCITSG, Art. 59 Abs. 1 f AIFMG, DelVO (EU) Nr. 2016/438 Art. 4; DelVO (EU) Nr. 231/2013 Art. 93; FMA-Mitteilung 2019/1, FMA-Mitteilung 2018/1 |
|  |
| Bestätigung, dass angemessene interne Verfahren zum ordnungsgemässen Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Fondsanteilen nach den massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten (u.a. Berücksichtigung im Vorfeld von Cut-off-Zeiten, Mindestanlage, Anlegerkreis) bestehen und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen mit dem korrekten Nettoinventarwert abgerechnet werden und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass angemessene interne Verfahren bestehen zur Führung eines vollständigen und aktuellen Anteilsscheinregisters und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass angemessene Abstimmungsverfahren bestehen und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden  | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
|  |  |
| Auflistung der durchgeführten Prüfungshandlungen: |

|  |  |
| --- | --- |
| ***Prüfelemente*** | ***Mindestprüfinhalte*** |
| *Ausgabe und Rücknahme der Anteile* | * + *Die internen Verfahren stellen sicher, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung von Fondsanteilen nach massgebenden Gesetzesbestimmungen angemessen erfolgt.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass Bestimmungen aus den konstituierenden Dokumenten wie z.B. Cut-off-Zeiten, Mindestanlage und Anlegerkreis vor dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme, der Auszahlung und der Annullierung von Fondsanteilen angemessen überprüft werden.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Fondanteilen mit dem korrekten Nettoinventarwert abgerechnet werden.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass das Anteilsscheinregister vollständig und tagesaktuell geführt wird. Sofern die Führung des Anteilsscheinregisters durch die Verwahrstelle nicht selbst durchgeführt wird, hat diese im Rahmen ihrer Überwachungspflichten sicherzustellen, dass das Anteilsscheinregister durch die Verwaltungsgesellschaft/AIFM aktuell und vollständig geführt wird.*
	+ *Die internen Verfahren stellen die Überprüfung der Existenz, Konsistenz und Angemessenheit des Abstimmungsverfahrens (Zeichnungsaufträge mit den Zeichnungserlösen und die Anzahl der ausgegebenen Anteile mit den erhaltenen Zeichnungserlösen; Auszahlungsaufträge mit den tatsächlichen Auszahlungen und die Anzahl der annullierten Anteile mit den geleisteten Auszahlungen) der Fonds sicher. Diesbezüglich prüft die Verwahrstelle regelmässig (unter Berücksichtigung der Zeichnungs- und Rücknahmehäufigkeit) die Übereinstimmung der Gesamtanzahl der Anteile auf den Konten mit der Gesamtanzahl der ausstehenden Anteile im Register.*
 |

*Text*

* + 1. Besorgung des Zahlungsverkehrs (BA-3)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettorisiko | Intervention Berichtsjahr: | Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit folgender Prüftiefe (vor dem Berichtsjahr) |
| *niedrig/ mittel / hoch* | *Detailprüfung / Kritische Beurteilung* | Detailprüfung: *Jahr* | Kritische Beurteilung: *Jahr* |
| Referenzen (demonstrativ; nicht abschliessend): Art. 43 Abs. 3 IUG; Art. 33 Abs. 1 Bst. c ff UCITSG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c ff AIFMG; DelVO (EU) Nr. 2016/438 Art. 9 ff; DelVO (EU) Nr. 231/2013 Art. 86, FMA-Mitteilung 2018/1 |
|  |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die Verwahrstelle einen vollständigen und klaren Überblick über alle ein- und ausgehenden Barmittelströme hat | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die flüssigen Mittel auf Konten des Fonds geführt werden, welche eindeutig dem Fonds zugeordnet werden können und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen  | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass bei Führung von Geldkonten auf anderen Instituten geeignete Massnahmen getroffen wurden, um der Verwahrstelle den Zugang zu den für die Überwachung der Cashflows notwendigen Informationen zu sichern  | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass sämtliche Zahlungen vor Ausführung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Legitimation kontrolliert werden und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewandt wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass sämtliche Zahlungen aus der Anteilszeichnung von oder im Namen von Anlegern eingehen und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewandt wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass angemessene Abstimmungsverfahren der Barmittelströme bestehen und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
|  |  |
| Auflistung der durchgeführten Prüfungshandlungen: |

|  |  |
| --- | --- |
| ***Prüfelemente*** | ***Mindestprüfinhalte*** |
| *Besorgung des Zahlungsverkehrs* | * + *Es bestehen angemessene interne Verfahren, die sicherstellen, dass die Verwahrstelle einen vollständigen und klaren Überblick über alle ein- und ausgehenden Barmittelströme hat.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Verwahrstelle über sämtliche vorhandenen Geldkonten, die im Namen der Verwaltungsgesellschaft/AIFM oder des Fonds eröffnet wurde, informiert ist.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass Geldkonten eindeutig dem Fonds zugeordnet werden können und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (u.a. Führung von Konten bei liechtensteinischen Bank, Zentralbank, einem Kreditinstitut mit Sitz im EWR oder einem vergleichbarem Institut in einem Drittstatt in dem Geldkonten verlangt werden).*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Verwahrstelle bei der Führung von Geldkonten auf anderen Instituten Zugang zu den für die Überwachung der Cashflows notwendigen Informationen erhält.*
	+ *Die internen Verfahren gewährleisten, dass sämtliche Zahlungen vor der Ausführung auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Legitimation hin kontrolliert wurden.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass sämtliche Zahlungen aus der Anteilszeichnung von oder im Namen von Anlegern eingehen.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass ein Abgleichverfahren der Barmittelströme (Kontoauszug vs. Fondsbüchern der Verwaltungsgesellschaft/AIFM) implementiert wurde und periodisch (täglich oder bei geringerer Häufigkeit der Bargeldbewegungen bei deren Eintreten) angewandt wird.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass resultierende Diskrepanzen resp. Massnahmen aus dem Abstimmungsverfahren kontinuierlich zu überwachen und unverzüglich zu beseitigen sind.*
	+ *Die internen Verfahren gewährleisten eine regelmässige Überprüfung des Abstimmungsverfahrens, um mit unter sicherzustellen, dass alle eröffneten Geldkonten in den Abstimmungsprozess einbezogen wurden.*
 |

*Text*

* 1. Kontrollaufgaben
		1. Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und Rücknahmepreise der Anteile (KA-1)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettorisiko | Intervention Berichtsjahr: | Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit folgender Prüftiefe (vor dem Berichtsjahr) |
| *niedrig/ mittel / hoch* | *Detailprüfung / Kritische Beurteilung* | Detailprüfung: *Jahr* | Kritische Beurteilung: *Jahr* |
| Referenzen (demonstrativ; nicht abschliessend): Art. 43 Abs. 2 Bst. a IUG; Art. 59 Abs. 2 Bst. b AIFMG; Art. 33 Abs. 1 Bst. b UCITSG; DelVO (EU) Nr. 2016/438 Art. 5; DelVO (EU) Nr. 231/2013 Art. 94 iVm. Art. 71; FMA-Richtlinie 2015/2; FMA-Mitteilung 2016/1; FMA-Mitteilung 2020/2, FMA-Mitteilung 2018/1 |
|  |
| Bestätigung, dass angemessene interne Verfahren zur ordnungsgemässen Plausibilisierung der Berechnung und Bewertung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile nach den massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten bestehen und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die Plausibilisierung der Berechnung und Bewertung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile unabhängig und auf einer objektiven Bewertungsbasis erfolgt und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die Plausibilisierung der Berechnung und Bewertung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile periodisch durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert wird und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass angemessene interne Verfahren zur Überprüfung der Bewertungsbasis (Vollständigkeit, Korrektheit der Daten) und der Informationsquellen (Aktualität, Unabhängigkeit) zur Plausibilisierung der Berechnung und Bewertung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise bestehen und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Bewertungsrichtlinien und -verfahren und die Kontrollstrategie zur Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise konsistent umgesetzt werden und in regelmässigen Abständen überprüft werden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass bei einer Divergenz der Bewertung der Anteile zu den geltenden massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten («NAV-Differenzen») eine angemessene Eskalation erfolgt und zeitnah Abhilfemassnahmen ergriffen werden und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
|  |  |
| Auflistung der durchgeführten Prüfungshandlungen: |

|  |  |
| --- | --- |
| ***Prüfelemente*** | ***Mindestprüfinhalte*** |
| *Berechnung Netto-Inventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile* | * + *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Berechnung und Bewertung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile nach den massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten angemessen plausibilisiert werden.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Plausibilisierung der Berechnung und Bewertung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise unabhängig und objektiv erfolgt.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Bewertungsrichtlinien- und verfahren konsistent umgesetzt werden und in regelmässigen Abständen überprüft werden.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Plausibilisierung der Berechnung und Bewertung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise nachvollziehbar dokumentiert ist.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die die Plausibilisierung der Berechnung und Bewertung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise periodisch (gemäss Bewertungshäufigkeit des zugrundenliegenden Fonds) gemäss der intern festgelegten Kontrollstrategie durchgeführt wird.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Kontrollstrategie für die Plausibilisierung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen periodisch (mind. jährlich) überprüft wird.*
	+ *Die internen Verfahren gewährleisten, dass die Berechnung und Bewertung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile auf Basis vollständiger, richtiger und unabhängiger Daten (Bewertungsbasis) durchgeführt werden.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die unterschiedlichen Informationsquellen zur Plausibilisierung der Berechnung und Bewertung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise überprüft werden (z.B. Kontrolle der publizierten Kurse (Titelposition, FX); Kontrolle von Bewertungskursen von illiquiden und/oder nicht marktgängigen Anlagen (schwer bewertbare Zielanlagen); intern vorab festgelegte Auswahlkriterien für Kurs-/Informationsquellen etc.).*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass bei einer Divergenz der Bewertung der Anteile zu den geltenden massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten eine angemessene Eskalation erfolgt (u.a. Kommunikation mit Verwaltungsgesellschaft/AIFM) und zeitnah Abhilfemassnahmen ergriffen werden.*
 |

*Text*

* + 1. Überwachung der Anlageentscheide (KA-2)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettorisiko | Intervention Berichtsjahr: | Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit folgender Prüftiefe (vor dem Berichtsjahr) |
| *niedrig/ mittel / hoch* | *Detailprüfung / Kritische Beurteilung* | Detailprüfung: *Jahr* | Kritische Beurteilung: *Jahr* |
| Referenzen (demonstrativ; nicht abschliessend): Art. 43 Abs. 2 Bst. b IUG; Art. 33 Abs. 2 UCITSG, DelVO (EU) Nr. 2016/438 Art. 3 Abs. 2; Art; Art. 59 Abs. 2 Bst. c AIFMG; FMA-Richtlinie 2015/2, FMA-Mitteilung 2018/1 |
|  |
| Bestätigung, dass angemessene Verfahren bestehen, die die ex-post-Kontrolle hinsichtlich der Übereinstimmung der Verwendung des Fondsvermögens mit den massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten vollständig sicherstellen und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewendet wurde | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die ex-post-Kontrolle der Anlageentscheide unabhängig und objektiv erfolgt und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die ex-post-Kontrolle der Anlageentscheide periodisch durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert wird und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass nur legitimierte Personen Anlageentscheide aufgeben resp. autorisieren und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass bei einer Divergenz der Anlageentscheide zu den festgelegten Grenzen oder Beschränkungen zu den geltenden massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten eine angemessene Eskalation erfolgt und zeitnah Abhilfemassnahmen ergriffen werden und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
|  |  |
| Auflistung der durchgeführten Prüfungshandlungen: |

|  |  |
| --- | --- |
| ***Prüfelemente*** | ***Mindestprüfinhalte*** |
| *Überwachung der Anlageentscheide* | * + *Es besteht eine angemessene ex-post-Kontrolle (u.a. Periodizität) der Verwahrstelle, welche sicherstellt, dass die Anlageentscheide mit den massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten (u.a. Anlagestrategien, Anlagebeschränkungen, Risikodiversifikation) übereinstimmen.*
	+ *Es bestehen interne Verfahren, die sicherstellen, dass Anlageentscheide nur von legitimierten Personen aufgegeben resp. autorisiert werden.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die ex-post-Kontrolle unabhängig und objektiv durchgeführt wird.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die ex-post-Kontrolle nachvollziehbar dokumentiert ist.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die ex-post-Kontrolle vollständig und korrekt (Berücksichtigung von sämtlichen Anlagerestriktionen pro Fonds; Anwendung eines Look-Through-Ansatz für direkt oder indirekt vom Fonds oder Verwaltungsgesellschaft kontrollierte Finanz- und Rechtsstrukturen etc.) durchgeführt wird.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Kontrollstrategie der ex-post-Kontrolle der Anlageentscheide periodisch überprüft wird.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass Anpassungen bei Änderungen der konstituierenden Dokumente für die ex-post-Kontrolle der Anlageentscheide zeitnah und vollständig übernommen werden.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass bei einer Abweichung der Anlageentscheide (aktive und passive Anlagegrenzverstösse) zu den festgelegten Grenzen oder Beschränkungen, massgebenden Gesetzesbestimmungen oder konstituierenden Dokumenten eine angemessene Eskalation erfolgt und zeitnah Abhilfemassnahmen ergriffen werden.*
 |

*Text*

* + 1. Verwendung des Erfolgs (KA-3)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettorisiko | Intervention Berichtsjahr: | Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit folgender Prüftiefe (vor dem Berichtsjahr) |
| *niedrig/ mittel / hoch* | *Detailprüfung / Kritische Beurteilung* | Detailprüfung: *Jahr* | Kritische Beurteilung: *Jahr* |
| Referenzen (demonstrativ; nicht abschliessend): Art. 43 Abs. 2 Bst. c IUG; Art. 33 Abs. 1 Bst. d UCITSG; Art. 59 Abs. 2 Bst. e AIFMG; DelVO (EU) Nr. 2016/438 Art. 8; DelVO (EU) Nr. 231/2013 Art. 97, FMA-Mitteilung 2018/1 |
|  |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren die Überprüfung der korrekten Berechnung der Netto-Erträge gemäss den massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten sicherstellen, und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewendet wurde | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass sämtliche Dividendenzahlungen (sowie gegebenenfalls Zinsabgrenzungen) bei der Ausschüttung der Netto-Erträge auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft werden und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewendet wurde | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die Netto-Erträge gemäss den massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten verwendet werden und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurde | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass bei einer Divergenz der Berechnung der Netto-Erträge zu den geltenden massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten eine angemessene Eskalation erfolgt sowie zeitnah Abhilfemassnahmen ergriffen werden und im Falle der Prüftiefe Detailprüfung effektiv angewendet wurden | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
|  |  |
| Auflistung der durchgeführten Prüfungshandlungen: |

|  |  |
| --- | --- |
| ***Prüfelemente*** | ***Mindestprüfinhalte*** |
| *Verwendung des Erfolgs* | * + *Die internen Verfahren stellen die Überprüfung der korrekten Berechnung der Netto-Erträge unter Berücksichtigung der massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten sicher.*
	+ *Die internen Verfahren stellen die vollständige und korrekte Ausschüttung von Dividendenzahlungen (sowie gegebenenfalls Zinsabgrenzungen) basierend auf den berechneten Netto-Erträgen sicher.*
	+ *Die internen Verfahren gewährleisten, dass die Netto-Erträge nur für vorgesehene Zwecke gemäss den massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten verwendet werden.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass bei einer Abweichung der Berechnung der Netto-Erträge zu den massgebenden Gesetzesbestimmungen oder konstituierenden Dokumenten eine angemessene Eskalation erfolgt und zeitnah Abhilfemassnahmen ergriffen werden.*
 |

*Text*

* 1. Weitere Pflichten (WP-1)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettorisiko | Abzudeckende(-s) Prüfelement(-e) im Rahmen der graduellen Abdeckung im Berichtsjahr mit Angabe der Prüftiefe | In den vorangegangenen fünf Jahren im Rahmen der graduellen Abdeckung abgedeckte Prüfelemente mit Angabe der jeweiligen Prüftiefe und des Prüfjahrs  |
| *niedrig/ mittel / hoch* | Beispiel für Berichtsjahr 2022:* + Unterverwahrstellen
 | *Beispiel:**2021: Wiederverwendung von verwahrten Vermögenswerten (Detailprüfung)**2020: Aufgaben der Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften (Kritische Beurteilung)**2019: xx**2018: xx**2017: xx* |
| Referenzen (demonstrativ; nicht abschliessend): siehe einzelne Prüfelemente |
|  |  |
| *[Prüfbestätigung je nach abzudeckendem Prüfelement aus der untenstehenden Tabelle aufzuführen]* | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| *[Prüfbestätigung je nach abzudeckendem Prüfelement aus der untenstehenden Tabelle aufzuführen]* | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
| *[Prüfbestätigung je nach abzudeckendem Prüfelement aus der untenstehenden Tabelle aufzuführen]* | *Ja (Detailprüfung / Kritische Beurteilung) / Nein* |
|  |
| Auflistung der durchgeführten Prüfungshandlungen: |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Prüfelemente*** | ***Mindestprüfinhalte*** | ***Bestätigungen*** |
| *Wiederverwendung\* von verwahrten Vermögenswerten*(Gesetzliche Grundlagen (demonstrativ, nicht abschliessend): Art. 32 IUV; Art. 33 Abs. 5 und 6 UCITSG; Art. 70 Abs. 2 UCITSV; DelVO (EU) Nr. 231/2013 Art. 97; ESMA/2012/832EN Abschnitt X., FMA-Mitteilung 2018/1)*\*Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.*  | * + *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Wiederverwendung von verwahrten Vermögenswerten nicht für die eigene Rechnung erfolgt.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die massgebenden Gesetzesbestimmungen und Regelungen in den konstituierenden Dokumenten bzgl. Wiederverwendung von Vermögenswerten (u.a. Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäft) eingehalten wurden (u.a. gemäss Art. 33 Abs. 6 UCITSG auf Rechnung des Fonds erfolgt; Wiederverwendung im Interesse der Anteilinhaber liegt und dem Fonds zugutekommt; Transaktion durch angemessen hohe liquide Sicherheiten von hoher Qualität gedeckt sind, die mittels Vollrechtsübertragung erhalten wurden).*
 | * + *Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die verwahrten Vermögenswerte nicht für die eigene Rechnung wiederverwendet werden*
	+ *Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die Wiederverwendung von den Vermögenswerten den zugrundeliegenden massgebenden Gesetzesbestimmungen und konstituierenden Dokumenten entspricht*
 |
| *Aufgaben der Verwahrstelle in Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften*(Gesetzliche Grundlagen (demonstrativ, nicht abschliessend): Art. 32 IUV; Art. 33 Abs. 5 und 6 UCITSG; Art. 70 Abs. 2 UCITSV; DelVO (EU) Nr. 231/2013 Art. 97; ESMA/2012/832EN Abschnitt X., FMA-Mitteilung 2018/1)\*Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.  | * + *Die internen Verfahren stellen sicher, dass eine angemessene Organisationsstruktur und notwendiges Fachwissen innerhalb der Verwahrstelle vorliegt um die Wiederverwendung von verwahrten Vermögenswerten sicher markt- und vertragskonform abzuwickeln*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften markt- und vertragskonform getätigt wird und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wird.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften angemessen überwacht wird und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wird.*
	+ *Die internen Verfahren gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft regelmässig über die eingegangene Wiederverwendung von Vermögenswerten informiert wird.*
 | * + *Bestätigung, dass die Organisationsstruktur und die technischen und personellen Ressourcen angemessen ausgestaltet sind um die Wiederverwendung von Vermögenswerten (Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäfte) sicher markt- und vertragskonform abzuwickeln.*
	+ *Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften markt- und vertragskonform getätigt wird und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wird.*
	+ *Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften angemessen überwacht wird und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wird.*
	+ *Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die Verwaltungsgesellschaft regelmässig über die eingegangene Wiederverwendung von Vermögenswerten (u.a. Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte) informiert wird*
 |
| *Unterverwahrstellen*(Gesetzliche Grundlagen (demonstrativ, nicht abschliessend): Art. 43 Abs. 6 IUG; Art. 34 UCITSG; Art. 60 AIFMG; DelVO (EU) Nr. 2016/438 Art. 22 iVm Art. 15; DelVO (EU) Nr. 231/2013 Art. 98; FMA-Mitteilung 2016/1 | * + *Die internen Verfahren stellen sicher, dass bei Delegation der Verwahraufgaben an Dritte (Unterverwahrung iVm. bei Verwahrketten) die Vermögenswerte der Kunden strikt getrennt von jenen der Verwahrstelle und von seinen eigenen sowie seiner anderen Kunden gehalten werden und dass die Vermögenswerte der Kunden jederzeit vollständig identifizierbar sind (Trennungspflicht).*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass mit angemessener Häufigkeit (je nach Häufigkeit der normalen Handelstätigkeit) ein Abgleich zwischen den Beständen der Verwahrstelle und jenen des Unterverwahrers getätigt wird.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass jährlich von jedem Unterverwahrer eine Bestätigung über die Einhaltung der organisatorischen Voraussetzungen und der Sorgfaltspflichten eingeholt wird.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Verwahrstelle jederzeit angeben kann, wo welche Vermögenswerte liegen.*
	+ *Die internen Verfahren stellen sicher, dass die Verwahrstelle Notfallpläne für jeden Markt, in dem sie Dritte, denen die Verwahrungsfunktionen übertragen wurden, entwickelt.*
 | * + *Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass bei Delegation der Verwahraufgaben an Dritte die Trennungspflicht von Vermögenswerten strikt eingehalten wird und die Vermögenswerte der Kunden vollständig und korrekt identifizierbar sind sowie im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wird*
	+ *Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass jährlich eine Bestätigung über die Einhaltung der organisatorischen Voraussetzungen und der Sorgfaltspflichten von jedem Unterverwahrer eingeholt wird und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wird*
	+ *Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass die Verwahrstelle jederzeit und unverzüglich angeben kann, wo welche Vermögenswerte liegen und im Falle einer Detailprüfung effektiv angewandt wird*
	+ *Bestätigung, dass die internen Verfahren sicherstellen, dass angemessene Notfallpläne für jeden Markt bestehen, in dem Dritte Verwahrungsfunktionen übertragen wurden*
 |

*Text*

* 1. Prüfresultate aus von der FMA zusätzlich festgelegten Prüfgebieten bzw. Prüffelder

*Unter diesem Abschnitt sind die Prüfresultate sämtlicher von der FMA vorgängig kommunizierten, zusätzlich festgelegter Prüfgebiete bzw. Prüffelder, welche im Rahmen der Aufsichtsprüfung abzudecken sind, aufzuführen.*

*Die vorgängige Kommunikation durch die FMA gibt an, welche Prüffelder im Rahmen der Aufsichtsprüfung mit welcher Prüftiefe abzudecken sind und welche Prüfbestätigungen des jeweiligen Prüffelds im Rahmen des vorliegenden Berichts über die Aufsichtsprüfung aufzuführen und zu beurteilen sind.*

1. Weitere Bemerkungen

*Die weiteren Bemerkungen/Hinweise dienen der Ergänzung der vorgehend aufgeführten Sachverhalte. Sie sollen, wo es die Revisionsstelle für erforderlich hält, dazu dienen, das Gesamtbild des Berichts über die Aufsichtsprüfung abzurunden. Sie dürfen nicht so formuliert werden, dass sie die im vorliegenden Bericht eindeutig getroffenen Prüfbestätigungen der Revisionsstelle relativieren.*

1. Unterschrift / Bestätigung der Revisionsstelle

*Der Bericht über die Aufsichtsprüfung von Verwahrstellen ist vom leitenden Revisor (mit Anerkennung nach IUG/UCITSG/AIFMG) sowie einer weiteren Person mit Zeichnungsberechtigung zu unterzeichnen.*

1. Anhang

*Folgende Unterlagen sind mit dem Bericht über die Aufsichtsprüfung einzureichen:*

1. Formular Risikoanalyse / Prüfstrategie; falls Abweichungen zu an die FMA eingereichten Versionen bestehen
2. Aktuelle Organigramme unter Einbettung der organisatorischen Einheiten der mit den Verwahrstellenaufgaben betrauten Personen
3. Weitere Dokumente und Detailangaben, welche von der Revisionsstelle als sachdienlich erachtet werden